

Trägerverein Gemeinschaftszentrum Jungbusch e.V.
Quartiermanagement Jungbusch
Jungbuschstr. 19 68159 Mannheim
Tel: 0621 14948 Fax: 0621 104074
E-mail: nachtwandel@jungbuschzentrum.de

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

13. Nachtwandel im Jungbusch 27. und 28.10.2017

A . Programm und Organisation

1. Die in der Anmeldung genannte Institution / Person / Künstlergruppe ist Veranstalter des von ihr eingereichten Einzelprogrammpunkts. Das Gemeinschaftszentrum/Quartiermanagement Jungbusch übernimmt zusammen mit den Mitveranstaltern (Kulturamt der Stadt Mannheim, Laboratorio17, mg:GmbH) als koordinierender Veranstalter die Programmkoordination, die Öffentlichkeitsarbeit und weitere zentrale Aufgaben, wie z.B. die Anmeldung der Programmpunkte gegenüber der Genehmigungsbehörde. Die Verantwortlichkeiten in der Locations – insbesondere für Sicherheit und Ordnung - obliegt dem jeweiligen Institution / Person / Künstlergruppe, vertreten durch ein namentlich mit Adresse und Kontaktdaten genannte Person.
2. Die in der Anmeldung genannte Institution / Person / Künstlergruppe verpflichtet sich (sofern nichts anderes vereinbart) den genannten Beitrag in den folgenden Zeiten zu leisten:
Freitag, 27.10.2017, 19 bis 24 Uhr
Samstag, 28.10.2017, 19 bis 24 Uhr
Angenommen werden können nur Kunst- und Kulturbeiträge. Beiträge, die nur der Geselligkeit oder dem Feiern dienen oder rein gastronomisch orientiert, können nicht berücksichtigt werden.
3. Die in der Anmeldung genannte Institution / Person / Künstlergruppe verpflichtet sich, für den angeführten und in der Anmeldung beschriebenen Programmpunkt, freien Einlass zu gewähren.
4. Die in der Anmeldung genannte Institution / Person / Künstlergruppe trägt für den von ihr angebotenen Programmpunkt (sofern nicht anders vereinbart wurde) die Kosten. Auf die Möglichkeit der Programmförderung ist hingewiesen.
5. Der in der Anmeldung genannten Institution / Person / Künstlergruppe ist bekannt, dass bei vergüteten Beauftragungen von selbständigen Künstlern ggf. Beiträge an die Künstlersozialkasse von ihr abzuführen und zu tragen sind sowie die Anmeldung von ihr vorab bei der Künstlersozialkasse einzureichen ist. Infos unter: www.kuenstlersozialkasse.de
6. Der in der Anmeldung genannten Institution / Person / Künstlergruppe ist bekannt, dass eventuell entstehende GEMA-Gebühren von ihr zu tragen sind und von ihr spätestens am nächsten Werktag die sogenannte Playlist bei der GEMA einzureichen ist. Infos unter: www.gema.de
7. Die in der Anmeldung genannte Institution / Person / Künstlergruppe garantiert, die gegebenenfalls für die in der Anmeldung benannte und beschriebene Veranstaltung notwendigen Genehmigungen (insbesondere Ausschankgenehmigung) bei der Ordnungsbehörde der Stadt Mannheim einzuholen.

8. Die in der Anmeldung genannte Institution / Person / Künstlergruppe handelt für steuerliche Angelegenheiten in eigener Verantwortlichkeit.
9. Anmeldungen im Sinne von Programmvorschlägen sind ausschließlich schriftlich mit Unterschrift – per Post, ersatzweise per Fax oder eingescannt per E-mail an nachtwandel@jungbuschzentrum.de bzw. Gemeinschaftszentrum Jungbusch/Nachtwandel, Jungbuschstraße 19 in 68159 Mannheim, Fax 0621 104074 zu richten.
10. Die Anmeldung bedarf zur verbindlichen Aufnahme in das Programm der Bestätigung durch das Gemeinschaftszentrum/Quartiermanagement Jungbusch.
11. Anmelde- und „Bewerbungs“schluss ist der 03. September 2017. Der koordinierende Veranstalter bestätigt euch die Teilnahme bis spätestens 28. September 2017.
12. Die Anmeldungen und Bewerbungen können bis zum 02. Oktober 2017 widerrufen werden. Bei späterer Rücknahme behält sich der Veranstalter Schadensersatzforderungen vor.
13. Für die Kommunikation geben alle Teilnehmenden eine gültige E-Mail-Adresse an und überprüfen das Postfach regelmäßig auf aktuelle Nachrichten zum Nachtwandel.

B. Verkauf von Speisen und Getränken

1. Achtung: jede gastronomische Betätigung als Zusatz zum Kunst- und Kulturprogramm ist dem Gemeinschaftszentrum Jungbusch zwecks Prüfung von Zusatzgenehmigungen zu melden.
2. Für **Alkoholausschank** ist eine Sonder-Ausschankgenehmigung beim FB Sicherheit und Ordnung zu beantragen, die nur im festgelegten Zeitrahmen des Nachtwandels von 19 bis 24 Uhr gilt!! Für den Ausschank alkoholischer Getränke gelten des Weiteren die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG §9).
3. Alle gewerblich gastronomisch Tätigen haben eine **Solidarabgabe** zur Deckung der Allgemeinkosten zu leisten. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Lage und Größe des Betriebes, des Umfangs des Ausschankes und der Nutzung des öffentlichen Raums. Art, Umfang und Qualität des Kulturprogramms wird ebenfalls berücksichtigt. Gastronomisch tätige gemeinnützige Vereine zahlen eine **Standgebühr**.
4. Während des Nachtwandels gilt ein striktes **Glasverkaufsverbot**.
5. Die Ausgabe von Speisen und Getränken in Behältnissen hat gegen **Pfand** zu erfolgen. Die Mindesthöhe des Pfandes ist 2 Euro.
6. **Aufstellung von Grills:** Die Verwendung von Gasgrills ist grundsätzlich verboten. In der Jungbuschstraße dürfen keine Grills aufgestellt werden. In allen weiteren Straßen müssen die Genehmigungen für Holzkohle- und Elektrogrills beim Veranstalter eingeholt werden und bedürfen der Zustimmung durch die Sicherheitsbehörden. An allen Grillstandorten ist ein geeigneter Feuerlöscher vorzuhalten.
7. **Hygienevorschriften:** Lagerung, Umgang und Zubereitung von Lebensmitteln muss nach den geltenden hygienischen Anforderungen erfolgen. In der Lebensmittelzubereitung und Ausgabe ungeschulte Teilnehmer sind dazu angehalten, an der Aufklärungsveranstaltung teilzunehmen.

C. Sicherheit und Ordnung

1. Es ist darauf zu achten, dass die Notrufnummern **110 Polizei** und **112 Feuerwehr** gut sichtbar ausgehängt werden.
2. Für Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Verletzungen ist je Veranstaltungsort ein geeigneter Verbandskasten gut sichtbar und griffbereit vorzuhalten.
3. Es muss grundsätzlich mind. 1 geeigneter **Feuerlöscher** je Veranstaltungsort vorhanden sein. In „ausgedehnten“ Veranstaltungsbereichen, ist die Anzahl der Feuerlöscher mit der Feuerwehr festzulegen. Feuerlöscher sind gut sichtbar und griffbereit vorzuhalten.
4. Die Rettungswege einschließlich der Ausgänge / Notausgänge sind gut sichtbar mit **Rettungszeichen** nach BGV A 8 und der DIN 4844 zu kennzeichnen. Eine ausreichende Beleuchtung der Rettungs- und Verkehrswege muss jederzeit gewährleistet sein.
5. Im Einzelfall kann gefordert werden, dass Rettungszeichen zusätzlich entsprechend der DIN 5035 mit einer an einer Ersatzstromquelle angeschlossenen Beleuchtung zu versehen sind. (§§ 15, 28 und 38 LBO) (§ 15 VstättVO)
6. Rettungswege müssen gut begehbar und verkehrssicher sein. Sie müssen in solcher Anzahl vorhanden und so ausgebildet sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen und die erforderlichen Rettungswege bieten. Gleiches ist für die Ausgänge und Notausgänge zu gewährleisten.
7. **Die im Einzelfall festgelegten höchstzulässigen Besucherzahlen sind einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden.** Überfüllungen der Räumlichkeiten sind zu verhindern. Bei den Zugangsbereichen zu den jeweiligen Veranstaltungen, ist eine **Türaufsicht** einzurichten die Besucher zählt und den Einlass reguliert. In Räumlichkeiten von Gebäuden, die über keinen zweiten gesicherten baulichen Rettungsweg verfügen dürfen sich maximal 15 bis 20 Personen gleichzeitig aufhalten.
8. Für jeden Veranstaltungsbereich muss mind. ein verantwortlicher Ansprechpartner jederzeit erreichbar sein.
9. Zum Ausstatten und Ausschmücken von Versammlungsräumen mit Dekorationen usw. dürfen nur **schwer entflammare Stoffe und Materialien** (B1 nach DIN 4102) verwendet werden.
10. Die Rettungswege wie Treppenträume und Flure in Gebäuden sind von brennbaren Gegenständen freizuhalten. Gleiches gilt für die Rettungswege für Veranstaltungsflächen im Freien. Anfallender Müll ist regelmäßig „brandsicher“ mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu den Veranstaltungsbereichen zu entsorgen.
11. Die Verwendung von offenem Feuer wie z.B. Kerzen, Feuerschalen, Pyrotechnik usw. ist grundsätzlich verboten. Alternativ muss die Verwendung im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt sein.
12. An den Standorten der Raucherbereiche im Freien und in Aufenthaltsräumen sind zur Aufnahme von Tabakresten Behälter aus nichtbrennbarem Material mit selbst schließendem Deckel oder ein „selbstlöschende Abfallbehälter“ aufzustellen. Die Tabakreste sind von herkömmlichen Abfällen getrennt brandsicher zu entsorgen.
13. Die ordnungsgemäße Installation sowie der gefahrlose Betrieb von technischen und elektrischen Geräten müssen gewährleistet sein.
14. Generell dürfen nur Kleinzelte wie z.B. Pavillons aufgestellt werden. Die Genehmigung für das Aufstellen von Kleinzelten ist beim Veranstalter einzuholen und bedarf der Zustimmung durch die Sicherheitsbehörden.

15. Stolperquellen und Absturzmöglichkeiten sind zu kennzeichnen, zu sichern oder gänzlich zu beseitigen.
16. Den Veranstalter, vertreten durch Bernd Görner, erreichen Sie während der Veranstaltung in dringenden Fällen unter Tel. 0173 3428310.

Für Notfallmeldungen und Fragen der Sicherheit und Ordnung ist über Tel. 0621 14948 die Zentrale im Gemeinschaftszentrum Jungbusch während der Veranstaltung durchgehend besetzt.

Aufgrund der Verfügung der Sicherheitsbehörde können kurzfristig besondere Auflagen erlassen werden, die ebenfalls für die Einzelveranstalter bindend sind. Den Anweisungen der Sicherheitsbehörden und des Veranstalters ist nachzukommen.

27.07.2017

Trägerverein Gemeinschaftszentrum Jungbusch e.V.